

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kranenburg vom 19.11.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 22 KrWG von der Kreis Klever Abfallwirtschafts GmbH (KKA) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Kleve bzw. der KKA (§ 1 Abs. 3), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Schadstoffmobilen
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll- Bioabfall und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle und Elektro und Elektronik-Altgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarungen mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.3 Satz 2 KrWG). Dies sind alle Abfälle die nicht in der als **Anlage 1**) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbf.V Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für pflanzliche Abfälle aus Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenbepflanzungen (Gartenabfälle):
1. Abfallgefäß 120 l braun (max. Gesamtgewicht 53 kg)
 2. Abfallgefäß 240 l braun (max. Gesamtgewicht 100 kg)
- b) für farbgetrennte Altglaserfassung:
1. 50 l Kunststoffkorb für Weißglas
 2. 50 l Kunststoffkorb für Braunglas
 3. 50 l Kunststoffkorb für Grünglas
- c) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe:
1. Abfallgefäß 240 l gelb (Standardausstattung)
 2. Abfallcontainer 1.100 l gelb (Ausnahme für Mehrfamilienhäuser o.ä.)
 3. Sack 90 l gelb (auf Antrag und bei nachweislich fehlender Abstellfläche)
ausschließlich für folgende Straßen:
 - Wanderstraße
 - Roghmannstraße
 - Neustraße
 - Kirchplatz
 - Stiftsgasse
- d) für den Restabfall:
1. Abfallgefäß 25 l grau (nicht rollbar, max. Gesamtgewicht 11 kg)
 2. Abfallgefäß 40 l grau (max. Gesamtgewicht 25 kg)
 3. Abfallgefäß 60 l grau (max. Gesamtgewicht 32 kg)
 4. Abfallgefäß 80 l grau (max. Gesamtgewicht 39 kg)
 5. Abfallgefäß 120 l grau (max. Gesamtgewicht 53 kg)
 6. Abfallgefäß 240 l grau (max. Gesamtgewicht 100 kg)
 7. Abfallcontainer 1.100 l grau (max. Gesamtgewicht 466 kg)
- e) für Altpapier:
1. Abfallgefäße 240 l grün (max. Gesamtgewicht 100 kg)
 2. Abfallcontainer 1.100 l grün (max. Gesamtgewicht 466 kg)

Zugelassen sind auch Abfallbehälter und Container mit grauem Corpus, versehen mit einem Deckel in der jeweiligen Farbkennung. Zur Vereinfachung wird das jeweilige Abfallgefäß im nachfolgenden Satzungstext nur als grauer, grüner, brauner oder gelber Abfallbehälter bezeichnet.

- (3) Fallen vorübergehend mehr Abfälle für die graue Tonne an, als die zugeteilten Abfallbehälter aufnehmen, so können zusätzlich von der Gemeinde zugelassene 70-l-Abfallsäcke benutzt werden. Sie können in den von der Gemeinde zugelassenen Verteilungsstellen erworben werden. Im Kaufpreis sind die Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
- (4) Die 25 l bis 240 l Abfallbehälter für den Restabfall (graue Tonne), die 240 l und 1.100 l Abfallgefäße für das Altpapier (grüne Tonne), die Kunststoffkörbe für die Glaserfassung und die 240 l und 1.100 l Abfallgefäße für Kunststoffe werden von der Gemeinde bzw. von dem beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten; sie bleiben Eigentum des Gestellers. Die 1.100 l Container für den Restabfall (graue Tonne) sind durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen und zu unterhalten. Der Ausgleich für die Bereitstellungskosten der 1.100 l Container findet Niederschlag in der Berechnung der Einwohnereinkünfte. Einzelheiten regelt die Gebührensatzung zu dieser Satzung. Die 120 l und 240 l Abfallgefäße für die Erfassung von pflanzlichen Abfällen (braune Tonne) sind vom Grundstückseigentümer zu beschaffen und zu unterhalten. Diese Gefäße (braune Tonne) können auch gegen Entrichtung einer gesonderten Gebühr bei dem mit der Abfuhr beauftragten Unternehmer gemietet werden. Die Mietgebühr wird ebenfalls mit der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegt.
- (5) Art und Anzahl der einzusetzenden Abfallbehälter und –säcke bestimmt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und, soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, nach Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde stellt jedem Anschlussnehmer für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt einen Abfallbehälter für den Restabfall (grau) zur Verfügung. Bei der Ausgabe der Gefäße wird ein Mindestrestmüllvolumen von 10 l pro Person und Woche festgesetzt. Im Einzelnen erhalten:
 - 1 bis 3 Personenhaushalte mindestens ein 60 l Abfallgefäß
 - 4 bis 5 Personenhaushalte mindestens ein 80 l Abfallgefäß
 - 6 bis 7 Personenhaushalte mindestens ein 120 l Abfallgefäß
 - 8 bis 12 Personenhaushalte mindestens ein 240 l Abfallgefäß
- (2) Auf Antrag stellt die Gemeinde über das satzungsgemäße Volumen hinaus weiteren Gefäßraum zur Verfügung.
- (3) Bei nachweislich geringerem Abfallanfall können auf Antrag Zwei-Personenhaushalte anstelle des 60 l Abfallgefäßes ein 40 l Abfallgefäß und Ein-Personenhaushalte anstelle des 60 l Abfallgefäßes ein 25 l oder ein 40 l Abfallgefäß erhalten. Haushalte ab 8 Personen können auf Antrag anstelle des 240 l Abfallgefäßes auch eine Kombination aus kleineren Abfallgefäßen wählen. Ferner können auf Antrag bei Wohngrundstücken und Mietwohngrundstücken eines Grundstückseigentümers mehrere Haushalte ein oder mehrere Gefäße gemeinsam benutzen. In allen Fällen darf das Mindestrestmüllvolumen von 10 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden
- (4) Weist ein Anschlussnehmer nach, dass sich auf seinem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienstes, Zivildienstes, Studiums) so bleiben diese Personen bei der Zuteilung unberücksichtigt.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern vorzuhalten.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (7) Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden und auf denen Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen, setzt die Gemeinde ein am tatsächlichen Abfallaufkommen orientiertes Mindestrestmüllvolumen fest. Auf Wunsch stellt die Gemeinde weiteren Gefäßraum zur Verfügung.
- (8) Für die Altpapierentsorgung wird je Einwohner ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt und zwar in der Form der unter § 10 Abs. 2 Buchst. 2) aufgeführten Abfallbehälter. Reichen ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Erfassung der Altpapiermengen nicht aus, so kann gegen Entrichtung einer gesonderten Gebühr weiteres Behältervolumen zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr wird mit der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Zur Entleerung der Abfallbehälter sowie zur Abfuhr der Müllsäcke sind diese am Abfuhrtag gut sichtbar an die Straße zu setzen, die das Müllsammelfahrzeug befährt. Wenn das Müllsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann (z.B. wegen unzureichender Zuwegung oder fehlender Wendemöglichkeiten), bestimmt die Gemeinde den Aufstellungsort zur Entleerung der Behälter bzw. zur Abfuhr der Abfälle. Die Abfallbehälter sind so an die Straße zu stellen, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.

- (2) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, unsachgemäße Verfüllung, Bereitstellung Papier und Sperrmüll usw. entstehen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen.
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Kunststoffkörbe einzufüllen. Ausgenommen hiervon sind Fenster- und Spiegelglas. Es dürfen auch keine Glasscherben, Keramik, Porzellan, Verschlüsse von Flaschen und Gläser, Korken, Glühlampen, Leuchtstoffröhren oder sonstige mit Glas verbundene Fremdstoffe in die Glassammelkörbe gefüllt werden.
 2. Altpapier, (mit Ausnahme von Hygienepapier) und Pappe (frei von Abfällen) sind in die gemäß § 10 Abs. (2) Buchst. e) vorgesehenen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Fremdstoffe, z.B. Kunststofftrageriemen der Waschpulverkartons oder Einsätze von Pralinen- und Zigarettenschachteln, dürfen nicht eingebracht werden.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochten Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln gemäß Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist nicht gestattet.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gemäß § 10 Abs. (2) Buchst. c) vorgesehenen Abfallbehälter bzw. den gelben Sack einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Verschlüsse, Aluminiumschalen, -deckel und -folien, Kleinteile, Verbundstoffe wie Getränke- und Milchkartons, Vakuumverpackungen oder aluminiumbeschichtete Kartons und Silberpapier, Kunststoffe wie Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolie, Kunststoffflaschen, -becher, Schaumstoffe und Verpackungen aus Styropor. Ausgeschlossen sind mit Fremdstoffen behaftete Metalle (Kabelreste, Elektrogeräte), Batterien, Verpackungen mit Schadstoffresten (z.B. Spray- und Lackdosen) und stark verschmutzte Verpackungen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann hinsichtlich der Nutzung der Abfallgefäße für die Erfassung von pflanzlichen Abfällen (braune Tonne) eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - 1. Die grauen 25 l bis 240 l Abfallgefäße, der graue 1.100 l Container sowie der 70-l Abfallsack für den Restabfall werden alle 14 Tage entleert.
 - 2. Die braunen 120 l und 240 l Abfallgefäße für Bioabfälle werden alle 14 Tage entleert.
 - 3. Die gelben Abfallgefäße und gelben Wertstoffsäcke für Kunststoffe und Verbundstoffe werden alle 4 Wochen abgefahren bzw. entleert.
 - 4. Die Kunststoffkörbe für Grün-, Braun- und Weißglas werden alle 8 Wochen entleert.
 - 5. Die grünen Abfallgefäße für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Abfuhrzeiten liegen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr. Sämtliche Abfälle sind am Abfuhrtag um 6.00 Uhr bereitzustellen. Nicht fristgerecht bereitgestellte Abfallbehälter brauchen nicht geleert zu werden.
- (3) Die Abfuhrtage werden einmal jährlich im Rahmen eines Abfallkalenders bekanntgemacht.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die Gemeinde sammelt die in Haushalten anfallenden sperrigen Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcke eingefüllt werden können (Sperrmüll).
- (2) Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden Altholz, Altmetalle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowie der restliche Sperrmüll gesondert eingesammelt. Diese Abfallarten sind am Abfuhrtag getrennt bereitzustellen. Durchmischte Abfälle brauchen nicht mitgenommen zu werden.
- (3) Bei der Sperrgutabfuhr wird nur sperriger Hausrat aus Haushaltungen erfasst. Die sperrigen Abfälle dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und nicht größer als 1,25 m im Quadrat sein. Der

zur Abholung bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt oder vermischt werden.

(4) Von der Sperrgutabfuhr sind ausgeschlossen:

- Sperrige Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft,
- Wertstoffe (z.B. Papier, Pappe, Glas, Leichtstoffverpackungen, Transportverpackungen),
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kartons und andere Behältnisse,
- Bestände aus Wohnungsaufösungen oder –entrümpelungen,
- Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör (z.B. Altfahrzeuge und Fahrzeugteile, Reifen, Autobatterien),
- Kleidung,
- Folien (z.B. Teich- oder Silofolien),
- Draht und Drahtgeflechte,
- Sonderabfälle und Abfälle mit schadstoffhaltigen Inhalten (z.B. Feuerlöscher, Gasflaschen, Ölfässer und –tanks, Ölradiatoren, Nachtstromspeicherheizungen, Wärmepumpen),
- Tapetenreste,
- Fenster und Türen, Fensterglas, Glas aus Türrahmen,
- Bauabfälle (Bauschutt, Baumischabfälle und Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Rigipsplatten, Eternitplatten, Betonplatten, Pflastersteine, Sanitärkeramik, Badewannen, Dachpappe, Bausteine, Mauerabbruch, Fliesen),
- Bretter aus dem Baubereich (z.B. Dielenbretter, Schalbretter, Holzvertäfelungen, Holzbalken, Holzpaletten etc.),
- Gartenzäune (z.B. Jägerzäune, Maschendrahtzäune),
- Bahnschwellen und Palisaden,
- Baumstümpfe, Wurzeln, Äste und Strauchschnitt,
- Erdaushub

Die vorgenannten Abfallarten sind durch Direkt- bzw. Selbstanlieferung den Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Kleve (§ 1 Abs. 3) oder anderen zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen anzudienen. Die Gemeinde kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen für die Entsorgung der jeweiligen Abfälle zur Verfügung stehen.

- (5) Mit der Abfuhr des sperrigen Abfalls werden auch die gebührenpflichtigen 70-l Abfallsäcke (§ 10 Abs. 3) abgefahren.
- (6) Die Sperrgutabfuhr erfolgt viermal jährlich. Die Abfuhrtage werden einmal jährlich im Rahmen eines Abfallkalenders bekanntgemacht. Die Abfuhrzeiten liegen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr. Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag um 6.00 Uhr bereitzustellen. Nicht fristgerecht bereitgestellte Abfälle brauchen nicht mitgenommen zu werden.
- (7) Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kranenburg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden

Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kranenburg erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs.2 und § 11 Abs.1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) erforderliche Auskünfte entgegen § 18 (1) dieser Satzung nicht erteilt oder den Beauftragten der Gemeinde entgegen § 18 (3) dieser Satzung den ungehinderten Zutritt verweigert;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kranenburg vom 19.11.2012 in der Fassung vom 16.11.2015 außer Kraft.

	Ratsbeschluss	Bekanntmachungs-Anordnung	öffentlich Bekanntgemacht	Inkrafttreten
	15.11.2012	19.11.2012	26.11.2012	01.01.2013
1. Änderung	15.11.2018	16.11.2018	19.11.2018	01.01.2019
2. Änderung	17.12.2020	18.12.2020	23.12.2020	01.01.2021

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kranenburg vom 19.11.2012 in der derzeit gültigen Fassung

Abfallschlüssel	Abfall-Bezeichnung	Zur Entsorgung zugelassen in Moyland
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X
02 01 10	Metallabfälle	X
02 01 99	Abfälle a.n.g. (anders nicht genannt, gehören zur entsprechenden Abfallgruppe)	X
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X
03 01 99	Abfälle a.n.g.	X
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X
03 03 99	Abfälle a.n.g.	X
04 01 99	Abfälle a.n.g.	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X
04 02 99	Abfälle a.n.g.	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als in die 07 02 16 genannten	X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (ausgehärtet)	X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X
10 11 03	Glasfaserabfall	X
10 11 05	Teilchen und Staub	X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X
12 01 99	Abfälle a.n.g.	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X
16 01 03	Altreifen	X
16 01 17	Eisenmetalle	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X

16 01 19	Kunststoffe	X
16 01 20	Glas	X
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X
16 02 15	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X
17 02 01	Holz	X
17 02 02	Glas	X
17 02 03	Kunststoff	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen hier: Bitumenmappe	X
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X
17 04 02	Aluminium	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X
17 04 06	Zinn	X
17 04 07	gemischte Metalle	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X
19 12 01	Papier und Pappe	X
19 12 02	Eisenmetalle	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X
19 12 05	Glas	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X
19 12 08	Textilien	X
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenige, die unter 19 12 11 fallen	X
20 01 01	Papier und Pappe	X
20 01 02	Glas	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X
20 01 10	Bekleidung	X
20 01 11	Textilien	X
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X
20 01 25	Speiseöle und Fette	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (ausgehärtet)	X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X

20 01 39	Kunststoffe	X
20 01 40	Metalle	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X
20 03 02	Marktabfälle	X
20 03 07	Sperrmüll	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	x